



G E M E I N D E

U Z N A C H

Energiereglement

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis Energiereglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 3
Art. 3	Zuständigkeit	Seite 4

II. Zielvorgaben

Art. 4	Zielvorgaben	Seite 4
--------	--------------	---------

III. Fördermassnahmen

Art. 5	Energierichtplan	Seite 4
Art. 6	Förderprogramme	Seite 5
Art. 7	Information und Beratung	Seite 5
Art. 8	Beiträge	Seite 5
Art. 9	Sondernutzungspläne	Seite 6
Art. 10.	Finanzierung	Seite 7

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11	Vollzugsbestimmungen	Seite 7
Art. 12	Referendum, Inkrafttreten	Seite 7

Anhänge und Glossar

Anhang 1:	Zielvorgaben gemäss Artikel 4	Seite 9
Anhang 2:	Förderkatalog	Seite 12
Glossar	mit gesetzlichen Grundlagen	Seite 13

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 31 der Gemeindeordnung sowie Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgendes

ENERGIEREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Uznach.

² Sofern für die Gemeinde Uznach von Interesse und Nutzen, können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.

Art. 2

Zweck ¹ Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, die durch die Gewinnung und Nutzung von Energie und den Verbrauch von Wasser entstehen.

² Es bezweckt,

- a) den nachhaltigen¹ und rationellen² Umgang mit Wärme- und Arbeitsenergie, Abwärme und Wasser zu fördern.
- b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und zu unterstützen.
- c) die Bevölkerung über den nachhaltigen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien zu informieren.
- d) die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons auf Gemeindeebene zu vollziehen und bei Bedarf zu verstärken, damit die Energiestrategie 2050 und die auf Bundesebene gesteckten Klimaziele umgesetzt resp. erreicht werden können.

¹ Das Konzept der Nachhaltigkeit basiert auf dem Gedanken, dass die Nutzung von regenerierbaren, nachwachsenden Ressourcen in dem Masse erfolgt, wie die Ressourcen sich wieder regenerieren und nachwachsen können.

² Gemäss Duden: mit einem guten Verhältnis zwischen eingesetzter Arbeit oder Kosten und dem Resultat oder Nutzen.

- e) das energiepolitische Handeln der Gemeinde auf den Massnahmenkatalog der Energieregion Zürichsee-Linth (siehe Energiekonzept 2020 vom 04.02.2021) oder ergänzend der Energieagentur St. Gallen auszurichten.
- f) eine effiziente, klimaschonende, menschen- und umweltverträgliche Mobilität ohne fossile Treibstoffe zu fördern, wobei insbesondere bauliche Massnahmen im Vordergrund stehen.

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Soweit übergeordnetes Recht nichts Anderes bestimmt, obliegt die Anwendung dieses Reglements dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat kann eine Kommission, eine geeignete Drittorganisation oder die Verwaltung mit der Um- und Durchsetzung dieses Reglements beauftragen.

II. Zielvorgaben

Art. 4

Zielvorgaben

Der Gemeinderat macht auf Antrag der Energiekommission Zielvorgaben (vgl. Anhang 1). Diese können aufgrund von Vorgaben aus übergeordnetem Recht, aufgrund von Abmachungen mit Zweckverbänden oder der Energieregion ZürichseeLinth oder aufgrund von Entscheiden der Bürgerversammlung bzgl. Budget (vgl. Art. 10) angepasst werden.

III. Fördermassnahmen

Art. 5

Energierichtplan

¹ Der Gemeinderat erstellt einen Energierichtplan, mit dem räumlich festgehalten wird, wo in Uznach welche Wärmequellen erschliessbar sind, mit welchen Massnahmen der Verbrauch fossiler Energieträger langfristig gesenkt («Netto Null Treibhausgasemission») und günstige Rahmenbedingungen für die nachhaltige und rationelle Produktion und Nutzung von Energie geschaffen werden sollen.

Art. 6

Förderprogramme

¹ Der Gemeinderat kann Förderprogramme durchführen:

- a) zur nachhaltigen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser,
- b) zur Förderung der Gewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien,
- c) zur Förderung von Massnahmen, die der Erreichung der Klima- und Energieziele von Bund, Kanton St. Gallen und Energieregion ZürichseeLinth dienen.

² Die Förderprogramme entsprechen in der Regel Mehrjahresprogrammen, die periodisch überprüft und falls nötig angepasst werden.

³ Die Förderprogramme werden vom Gemeinderat genehmigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

⁴ Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Art. 7

Information und Beratung

¹ Die Bevölkerung der Gemeinde Uznach wird über die nachhaltige und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien informiert.

² Private und Behörden erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten nachhaltige und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie erneuerbare Energien.

³ Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können Dritte beauftragt werden.

⁴ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig auf geeignete Art über den Stand der erreichten Ziele.

Art. 8

Beiträge

¹ Im Rahmen der Förderprogramme können Vorhaben mit Beiträgen gefördert werden, die eine nachhaltige und rationelle Energie- oder Wassernutzung ermöglichen oder die erneuerbare Energie erzeugen oder nutzen und deren Realisierung (Datum Inbetriebnahme resp. Durchführung) nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt.

² Finanzielle Leistungen können auch an Förderprogramme Dritter ausgerichtet werden.

³ Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets (vgl. Art. 10).

⁴ Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, bestimmt der Gemeinderat über die Beitragszusicherung.

⁵ Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (z.B. Wärmedämmauflagen, Energieeffizienzanforderungen an Geräte oder Anlagen, Koordinationspflicht, Durchführung von Erhebungen oder Einblick/Zutrittsberechtigung).

⁶ Die Gemeinde verzichtet auf die Erhebung von eigenen Verwaltungsgebühren bei der Behandlung von Vorhaben, die im Rahmen des Förderkatalogs gemäss Anhang anfallen. Diese Gebühren werden im Sinn der Kostenvahrheit dem Budget gemäss Art. 10 belastet.

⁷ Keine Beiträge erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Grossverbraucher über 0.5 GWh sowie Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder an denen die öffentliche Hand massgeblich beteiligt ist.

⁸ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt worden sind, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5% pro Jahr.

⁹ Die Auszahlung von Beiträgen verjährt fünf Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Rückforderung verjährt fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt worden ist.

Art. 9

Sondernutzungspläne

Der Gemeinderat kann auf dem Weg von Sondernutzungsplänen³:

³ Art. 23 ff Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1)

- a) erhöhte Anforderungen an Energiekennzahlen, den Bau von Photovoltaikanlagen bei Neubauten und Dachsanierungen,
- b) als Ersatz von fossilen Wärmeerzeugungen den Anschluss an Wärmeverbundlösungen oder
- c) andere Massnahmen bestimmen,

die dem Zweck dieses Reglements und der Erreichung der gesetzten Ziele dienen.

Art. 10

Finanzierung

¹ Die Bürgerschaft beschliesst jährlich mit dem Budgetantrag der Gemeinde über die Finanzierung der Fördermassnahmen nach diesem Reglement.

² Der Gemeinderat darf für Fördermassnahmen maximal den Betrag von 1 Steuerfussprozent budgetieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

Art. 12

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Vom Gemeinderat erlassen am 29. September 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Diego Forrer

lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 20. Oktober bis 18. November 2021 dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat das Energiereglement per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Zielvorgaben gemäss Art. 4

Zielvorgaben Ausnutzung PV-Potenzial in Uznach^{4 5}

Das jährliche Photovoltaik-Potenzial auf gut geeigneten Dächern in Uznach beträgt rund 34 GWh (ohne Fassaden und Infrastrukturflächen). Im Vergleich dazu beträgt der gesamte jährliche Strombedarf gut 40 GWh. Stand September 2021 wurden in Uznach 5,1% des PV-Potenzials ausgeschöpft. Dies entspricht einer Jahresproduktion von ca. 1,75 GWh. Gemäss den Energieperspektiven 2050+ des Bundes sollen schweizweit gut 70% des aufgeführten Potenzials ausgeschöpft werden. Damit dies gelingt, muss der aktuelle jährliche Zubau (250 kWp) mindestens verdreifacht werden (> 750 kWp).

Ziel 2025

Ausschöpfung PV-Potenzial von 15%

Ziel 2035

Ausschöpfung PV-Potenzial von 37%

Ziel 2050

Ausschöpfung PV-Potenzial von 70%

Zielvorgaben Anteil erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung (vgl. Fussnote 4)

Im Jahr 2020 haben 29% der Wohnbauten in Uznach ein Heizsystem basierend auf einer erneuerbaren Wärmequelle (Luft, Erdwärme, Wasser, Abwärme, Holz oder Sonne) installiert.

Ziel 2025

37% der Wohnbauten haben Heizsysteme mit erneuerbaren Wärmequellen.

Ziel ab 2035

64% der Wohnbauten haben Heizsysteme mit erneuerbaren Wärmequellen.

Ziel 2050

100 % der Wohnbauten haben Heizsysteme mit erneuerbaren Wärmequellen.

Zielvorgaben erneuerbare Energien in der Stromversorgung⁶

Im Jahr 2020 stammten 100% des Stroms im Strommix des EW Uznach in der Grundversorgung aus erneuerbarer Stromproduktion (davon 1,4% Solarstrom aus Uznach).

⁴ <https://www.energieschweiz.ch/tools/energiereporter/>

⁵ <https://www.energieschweiz.ch/tools/solarpotenzial-gemeinden/>

⁶ <https://www.stromkennzeichnung.ch>

Ziel 2025

100% Anteil aus erneuerbarer Stromproduktion, davon 2,8% Solarstrom aus Uznach

Ziel 2035

100% Anteil aus erneuerbarer Stromproduktion, davon 15% Solarstrom aus Uznach

Ziel 2050

100% Anteil aus erneuerbarer Stromproduktion, davon 40% Solarstrom aus Uznach

Zielvorgaben Sanierungsrate Gebäude

Aktuell wird pro Jahr ca. 1% des Gebäudebestandes energetisch saniert. Mittel- und längerfristig muss dieser Wert auf mindestens 2% ansteigen, um die Effizienzziele im Gebäudepark zu erreichen.

Ziel 2025

Sanierungsrate Gebäude > 2% (Abriss und Neubau wird einer Sanierung gleichgestellt)

Zielvorgaben Anteil alternativ angetriebener Fahrzeuge (Personen- und Lieferwagen) im Strassenverkehr (vgl. Fussnote 4)

Im Jahr 2020 betrug der Anteil alternativ angetriebener Fahrzeuge (Personen- und Lieferwagen) in Uznach 0,9%.

Ziel 2050

100% Anteil alternativ angetriebener Fahrzeuge (Personen- und Lieferwagen)

Zielvorgaben Mobilität

Im Jahr 2020 betrug der Modalsplit in Uznach gerundet 63% motorisierter Individualverkehr (MIV), 7% Langsamverkehr (LV) und 29% öffentlicher Verkehr (ÖV). Weiter waren 2019 0,53 Personenwagen pro Einwohner/in verzeichnet und lediglich 3% der neu zugelassenen Fahrzeuge hatten einen alternativen Antrieb.

Ziel 2050

Autoarmes/autofreies Wohnen sowie alternative Mobilitätskonzepte (z. B. Mobility Car-Sharing) werden ebenso gefördert wie der Langsamverkehr. Entlang der Hauptverkehrsachsen werden die Möglichkeiten und die Sicherheit für den Langsamverkehr durchgängig ausgebaut resp. erhöht. Vom Kanton übernommene Strassen im Siedlungsgebiet erhalten wo immer möglich einen durch bauliche Massnahmen abgetrennten Fuss- und Radweg. Der öffentliche Verkehr wird weiter unterstützt und ausgebaut.

Anhang 2: Förderkatalog

Förderkatalog Gemeinde Uznach 2022 - 2025

Der Förderkatalog ist ein Werkzeug zur Erreichung der gesetzten Klima- und Energieziele gemäss Energiereglement.

Vorgehensberatung / Effizienzmassnahmen	Beitragsberechnung		Beispiele zur Veranschaulichung		
Impulsberatung mit nachgewiesenem Ersatz GEAK-Plus Beratung Energieberatung	gratis CHF 500 gratis	durch Kanton einmalig			
Wärmedämmung der Gebäudehülle			Beispiel	Kosten	Förderung
pro Quadratmeter (aufgerundet) Fassaden-, Dach-, Estrich- oder Kellerdeckenfläche (mind. 50 m ² / max. 500 m ²)	CHF 20/m ²	einmalig	50 m ²	CHF 32'000	CHF 1'000
Neubau Photovoltaikanlagen			Beispiele	Kosten	Förderung
pro kWp Produktion (gestaffelt bis max. 100 kWp):					
- 1 kWp bis 20 kWp	CHF 300/kWp	einmalig	6 kWp	CHF 16'300	CHF 1'800
- 21 kWp bis 40 kWp	CHF 200/kWp	einmalig	22 kWp	CHF 37'100	CHF 6'400
- 41 kWp bis 100 kWp	CHF 100/kWp	einmalig	45 kWp	CHF 67'000	CHF 10'500
pro kWh Speicherkapazität (mind. 5 kWh / max. 10 kWh)	CHF 250/kWh	einmalig	9 kWh	CHF 13'500	CHF 2'250
Heizen					
Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Wärme-erzeugung	CHF 750	einmalig			
Bewilligungsgebühren					
Bewilligungen für alternative Energieanlagen sind gebührenfrei.					

Steuerlicher Vorteil

Investitionen an bestehenden Gebäuden, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können bei der Einkommenssteuer als Kosten des Liegenschaften-Unterhalts abgezogen werden. Dazu zählt die Nutzung erneuerbarer Energien oder Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung beitragen (z.B. Dämmung Gebäudehülle). Wenn die Investitionen zudem auf mehrere Jahre aufgeteilt werden können, ist die steuerliche Einsparung noch grösser. Die abzugsfähigen Investitionen sind allerdings um die erhaltenen Förderbeiträge zu reduzieren.

Glossar

Treibhausgase

Treibhausgase sind jene Gase in der Erdatmosphäre, die den sogenannten Treibhauseffekt produzieren. Treibhausgase können einen natürlichen, aber auch einen anthropogenen (menschengemachten) Ursprung haben. Die bekanntesten Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Lachgas sind natürlicherweise in geringen Konzentrationen in der Atmosphäre zu finden. Durch menschengemachte Quellen hat sich der Anteil seit Beginn des letzten Jahrhunderts deutlich erhöht.

<https://www.myclimate.org/de/informieren/faq/faq-detail/was-sind-treibhausgase/>

Netto-Null Treibhausgasemission

Da die Erde bereits auf geringe Änderungen des Anteils an CO₂, Methan und anderen Treibhausgasen in der Atmosphäre stark reagiert, muss der Ausstoss dieser Gase so weit reduziert werden, bis das ganze System wieder im Gleichgewicht ist. Netto Null bedeutet, dass alle durch Menschen verursachten Treibhausgasemissionen durch Reduktionsmassnahmen wieder aus der Atmosphäre entfernt werden müssen und somit die Klimabilanz der Erde netto – also nach den Abzügen durch natürliche und künstliche Senken – Null beträgt. Damit würde sich die Menschheit klimaneutral verhalten und die globale Temperatur sich stabilisieren.

<https://www.myclimate.org/de/informieren/faq/faq-detail/was-bedeutet-netto-null-emissionen/>

2000 Watt-Gesellschaft

Gemäss der Vision «2000 Watt-Gesellschaft» soll bis zum Jahr 2100 der Primärenergiebedarf pro Person auf 2000 Watt gesenkt werden. Das Modell der 2000 Watt-Gesellschaft entstand Anfang der 1990er-Jahre im Umfeld der ETH Zürich. Die 2000 Watt-Gesellschaft integriert u.a. die Ziele der Energiestrategie 2050 sowie des Übereinkommens von Paris und ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Programms EnergieSchweiz für Gemeinden und des Labels Energiestadt.

2000 Watt ist die global durchschnittliche Leistung pro Kopf, die um die Jahrtausendwende permanent gebraucht wurde. Dies entspricht 33 konstant brennenden 60 Watt-Glühbirnen bzw. einem Verbrauch von rund 1'700 Liter Heizöl oder Benzin (Endenergie) pro Jahr und Person.

Die Schweiz hat zurzeit einen Wert der stetigen Leistung von ca. 5'000 Watt pro Bewohner/in. Momentan benötigt eine Person im Kanton St. Gallen durchschnittlich 5'200 Watt.

<https://de.wikipedia.org/wiki/2000-Watt-Gesellschaft>

Primärenergie

Energiemenge in der natürlich vorkommenden Energieform (z.B. Erdöl, Uran, Biomasse).

Sekundärenergie

Sekundärenergieträger werden durch eine Umwandlung aus den Primärenergieträgern erzeugt (z.B. Treibstoffe, Strom).

Endenergie

Energiemenge, die direkt vom Verbraucher genutzt werden kann (z.B. Gas, Heizöl, Diesel, Holz, Strom).

Gesetzliche Grundlagen

Übereinkommen von Paris

Das Übereinkommen von Paris (französisch: *Accord de Paris*, englisch: *Paris Agreement*) ist eine Vereinbarung von 195 Vertragsparteien (194 Staaten plus Europäische Union) der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls.

https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbereinkommen_von_Paris

Eidgenössische Energiestrategie 2050

Strategische Planung des Bundesrats zur Energiepolitik bis 2050

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html>

Energieperspektiven 2050+

Strategische Analyse des Bundes zur Entwicklung eines Energiesystems fürs Szenario «Netto Null Treibhausgasemission» im Jahr 2050

<https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energieperspektiven-2050-plus.html>

Eidgenössisches Energiegesetz (EnG)

Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050

Abstimmung vom 21.05.2017: Zustimmung: 65,7%

Energiegesetz Kanton St. Gallen (EnG)

Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Energiekonzepten

Annahme VI. Nachtrag am 17.09.2020 durch Kantonsrat

<https://www.sg.ch/umwelt-natur/energie/Energiepolitik/Energiegesetz.html>

Weitere Grundlagen

Energiekonzept 2020 Region Zürichsee-Linth (RZL)

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe Energie RZL – Version 05 vom 04.02.2021

Anerkannt durch Gemeinderat Uznach mit Beschluss vom 10.03.2021

Energiekonzept Gemeinde Uznach

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. November 2012

Äquivalente zu kWh

Sonnenstrahlung bei glasklarem Himmel senkrecht auf einen Quadratmeter während 1 Stunde = 1 kWh

1 Liter Heizöl = 10 kWh

1 m³ Erdgas = 10,15 kWh

1 Liter Benzin = 8,7 kWh

1 Liter Diesel = 9,8 kWh

<https://www.erneuerbarheizen.ch>